

Bestätigung über die Voraussetzung zur Erlangung der Energiepreispauschale bei einer geringfügigen Beschäftigung (Minijobber)

Sehr geehrte/r Mitarbeiter/-in,

Entsprechend der Gesetzgebung hat jeder Beschäftigte – auch Minijobber – im aktiven ersten Dienstverhältnis zum 1. September 2022 Anspruch auf die Energiepreispauschale, daher zahlen wir Ihnen voraussichtlich mit der September Abrechnung 2022 die einmalige **Energiepreispauschale in Höhe von 300,- € brutto** aus.

Diese hat keine negative Auswirkung auf Ihren Status als geringfügig Beschäftigte.

Da die Zahlung **nur an Mitarbeiter im ersten Dienstverhältnis** ausgezahlt werden darf, benötigen wir eine **schriftliche Bestätigung, dass Sie bei uns im ersten Dienstverhältnis stehen**, daher nachfolgende Bestätigung:

„Hiermit bestätige ich (Arbeitnehmer)
mit meiner Unterschrift, dass mein am 01. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis bei (Arbeitgeber)
mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist. Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegen kann.“

Hinweis:

Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird.“

Ort und Datum

Unterschrift MA